gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 14.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Amtliche Bekanntmachung

Gebiet
„Krankenhaus-Areal“

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen
gemäß § 141 Abs. 3 BauGB
Hinweis zur Auskunftspflicht nach § 138 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat in öffentlicher Sitzung am 23. Oktober 2025 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Krankenhaus-Areal“ beschlossen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind nach erster Sichtung und bisheriger planerischer Betrachtung städtebauliche Missstände erkennbar, die eine Sanierungsbedürftigkeit nahelegen. Ebenso bestehen sonstige Unwägbarkeiten, was die zukünftige städtebauliche und nutzungsmäßige Entwicklung angeht. Um diese zu beheben und eine sinnvolle, geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, sind zunächst vorbereitende Untersuchungen (VU) nach § 141 Abs. 3 BauGB erforderlich. Diese vorbereitenden Untersuchungen werden Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung schaffen sowie die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge erheben. Dadurch wird die Stadt in die Lage versetzt, die allgemeinen Ziele von städtebaulichen Maßnahmen und deren Durchführung zu definieren. Diese müssen nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen vom Gemeinderat separat beschlossen werden.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist der Lageplan vom 24.10.2025 zum Gebiet „Krankenhaus-Areal“.

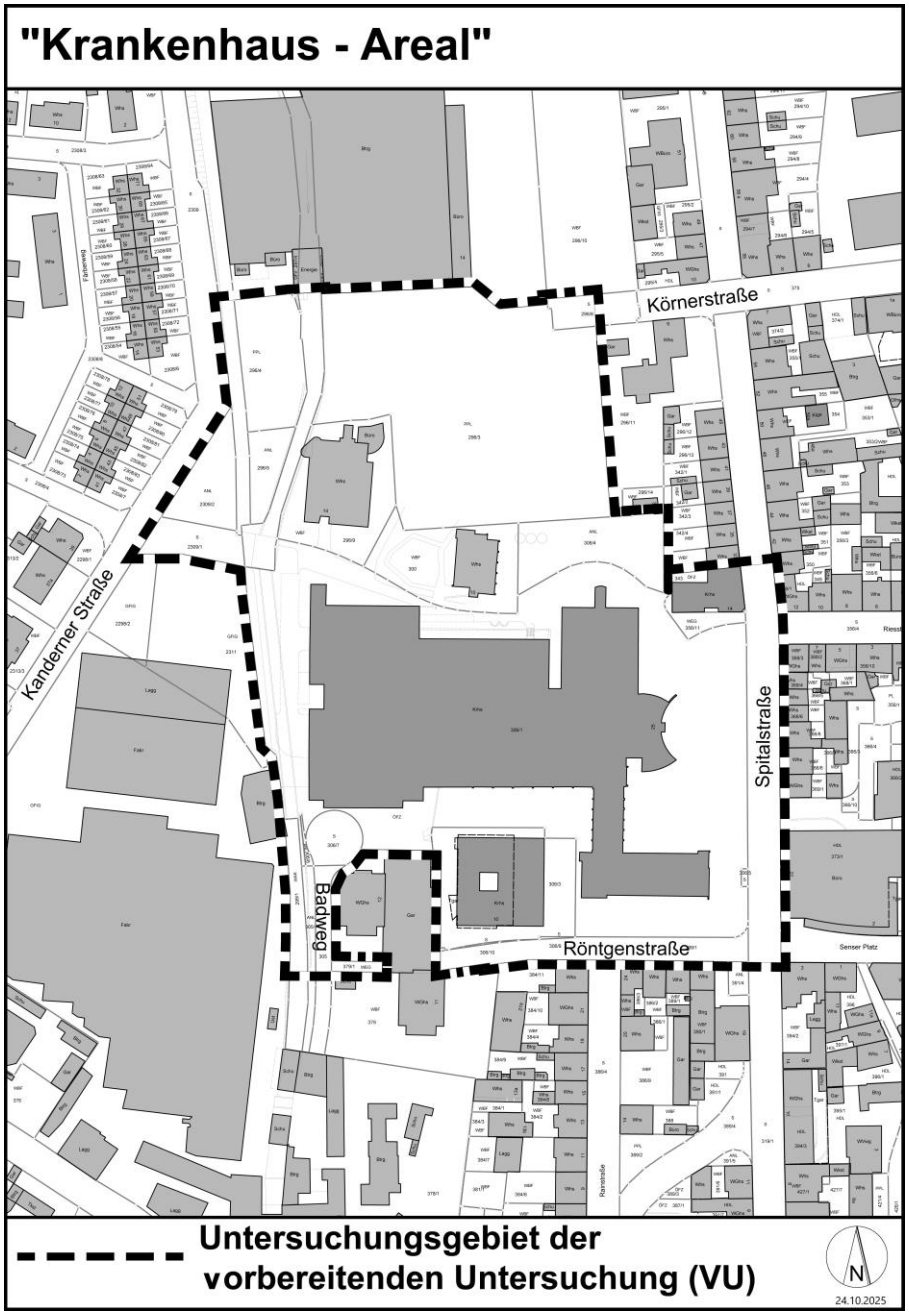

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Für die Festlegung des Sanierungsgebietes ist ein gesonderter Beschluss einer Sanierungssatzung erforderlich.

2. Auskunftspflicht nach § 138 BauGB: Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Lörrach oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. Bei einer Verweigerung der Auskunftspflicht kann ein Zwangsgeld nach § 208 BauGB angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 1, 4 BauGB).

3. Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden den zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

Lörrach, den 18. November 2025

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin